

Anlage 3 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

**Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)
nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III**

Anlage 3 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 13.01.2022

- Einsatz von Leistungen nach § 16g SGB II zur Stabilisierung des Vermittlungserfolgs bei erfolgreicher Vermittlung (1.2)
- Einsatz von AVGS-MPAV ab dem 01.01.2022 auch für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger möglich (Teil B - 1.1)
- Gebundenes Ermessen bei der Neuausgabe eines AVGS MPAV bei Beschäftigungsaufnahme außerhalb der Gültigkeitsdauer des Ursprungsgutscheins (45.21)
- Erhöhung der Vermittlungsvergütung ab dem 01.01.2022 auf 2.500 Euro, für Sonderfälle auf 3.000 Euro (2.4.4)
- Klarstellung, dass auch der Teilnehmer- /Vermittlungsvertrag mit einzureichen ist (45.25)
- Neue Auszahlungsmodalitäten aufgrund Änderungen bei der Vermittlungsvergütung (2.7.5)

Anlage 3 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Ziel	1
1.3	Produkteinsatz	1
1.4	Ermessenslenkende Weisungen	2
1.5	Qualitätssicherung	2
2.	Regelungen zur Umsetzung	3
2.1	Förderfähiger Personenkreis	3
2.2	Rechtsnatur des AVGS-MPAV	3
2.3	Ausstellung eines AVGS-MPAV	4
2.4	Konditionen bei Ausstellung des AVGS-MPAV	4
2.4.1	Gültigkeitsbeginn	4
2.4.2	Gültigkeitsdauer	4
2.4.3	Regionale Beschränkung	5
2.4.4	Höhe der Vergütung	5
2.5	Einschaltung des PAV	6
2.6	Beantragung der Vergütung	6
2.7	Prüfung des Antrags und finanzielle Abwicklung	7
2.7.1	Rechtliche Einordnung	7
2.7.2	Erfolgreiche Vermittlung	7
2.7.3	Versicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses	8
2.7.4	Rolle des PAV bei der Vermittlung	8
2.7.5	Auszahlung der Vergütung	9
3.	Ergänzende Verfahrensinformationen	10
3.1	IT-Verfahren	10
3.2	Zentrale BK-Vorlagen	11
3.3	Dokumentation	11
3.4	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	11
3.5	Statistik und Controlling	12
3.6	Aufbewahrungsfrist	12



Anlage 3 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) sind § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m.

- § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III,
- § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III,
- § 45 Abs. 4 Satz 5 SGB III,
- § 45 Abs. 6 SGB III,
- § 296 SGB III.

Zusätzlich gelten die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III.

**Rechtsgrundlagen
(45.01)**

1.2 Ziel

Ziel der Förderung mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) ist es, die Chancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) auf Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern.

**Gesetzgeberische Intention
(45.02)**

1.3 Produkteinsatz

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit (4PM) wird ein Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Potenzialanalyse legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig ist.

**Produkteinsatz im
Kontext 4PM (45.03)**

(2) Mehrere Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit unterschiedlichen Maßnahmezielen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III) sollen zeitgleich nur ausgegeben werden, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie unterstützt. Ob eine parallele Bearbeitung verschiedener Unterstützungsbedarfe für die/den ELB im Einzelfall möglich, zumutbar und erfolgversprechend ist, ist mit der/dem ELB zu besprechen. In der Regel sollte jedoch der Fokus eher auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

**Mehrere AVGS
(45.04)**

Bei der zeitgleichen Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist zu beachten, dass zu den Leistungen der Vermittlung alle Leistungen gehören, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der/des Arbeitssuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung (§ 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

(3) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen.



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Für die Ausgabe eines AVGS-MPAV als Teil der Integrationsstrategie gelten die Regelungen des § 15 SGB II zur Eingliederungsvereinbarung. Hierzu stehen die FW zu § 15 SGB II zur Verfügung.

Eingliederungsvereinbarung (45.05)

(5) Das Ergebnis der Prüfungen und Entscheidungen, insbesondere im Rahmen des auszuübenden Ermessens, ist zu dokumentieren.

(6) Bei erfolgreicher Vermittlung der/des ELB durch den PAV sollte geprüft werden, ob der/dem ELB eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten für bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme zur Sicherung der Integration angeboten werden kann (§ 16g Abs.2 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

1.4 Ermessenslenkende Weisungen

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen (gE) können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, indem sie ermessenslenkende Weisungen zur Verfügung stellen.

Ermessenslenkende Weisungen (45.06)

(2) Durch die ermessenslenkenden Weisungen darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf Null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen sein oder die Förderhöhe (im Rahmen von § 45 Abs. 6 Satz 4 SGB III) festgeschrieben werden.

1.5 Qualitätssicherung

(1) Im Rahmen der Fachaufsicht prüft die gE, ob ELB durch die Inanspruchnahme des AVGS-MPAV in ihrer Integrationsstrategie unterstützt wurden.

Fachaufsicht im JC (45.07)

Zielführende Fragen im Rahmen von Fachaufsicht können sein:

- Wurden alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft? Sind Ermessensentscheidungen nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Verbessert die Ausgabe des AVGS-MPAV die Eingliederungschancen?

(2) Dafür werden von zentraler Seite die IT-Kleinlösung „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung der UFa-Kleinlösung wird empfohlen.

UFa-Tool (45.08)

(3) Im Intranet der BA steht ein Leitfaden zur Verfügung, der den Umgang mit Missbrauchsverdachtsfällen regelt.

Missbrauchsverdacht (45.09)



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

(1) Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle ELB nach dem SGB II.

(2) Für Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker), werden Eingliederungsleistungen ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht.

Alg-Aufstocker (45.10)

(3) Rechtlich möglich ist der Einsatz eines AVGS-MPAV auch für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, sollte im Beratungsgespräch mit der/dem ELB besprochen werden, dass eine Einlösung des Gutscheins nur dann erfolgen sollte, wenn durch die Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit eintritt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aussagekräftig zu dokumentieren.

**Erwerbsaufstocker
(45.11)**

(4) Ab dem 01.01.2022 kann ein AVGS-MPAV auch für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger ausgestellt werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

**Rehabilitanden
(45.12)**

(5) Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht.

**Ausbildungsvermittlung
(45.13)**

2.2 Rechtsnatur des AVGS-MPAV

(1) Mit Ausstellung eines AVGS-MPAV wird gegenüber der/dem ELB das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bescheinigt.

**Rechtsnatur AVGS-
MPAV (45.14)**

(2) Der AVGS-MPAV ermöglicht der/dem ELB eigenverantwortlich nach zugelassenen Trägern der privaten Arbeitsvermittlung (PAV) zu suchen. In der Wahl des PAV ist die/der ELB daher frei. Die gE darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten PAV empfehlen.

(3) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X). So sind die auf dem AVGS enthaltenen Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X Bestandteil der Zusicherung.



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.3 Ausstellung eines AVGS-MPAV

(1) Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MPAV handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die IFK entscheidet darüber, ob die Leistung zur Eingliederung der/des ELB notwendig ist. Der Instrumenteneinsatz muss wirksam und wirtschaftlich sein.

Ermessen (45.15)

(2) Die Ausstellung eines AVGS-MPAV darf nicht allein aufgrund knapper Haushaltsmittel versagt werden.

(3) Kumulative Voraussetzungen für die Ausstellung eines AVGS-MPAV sind:

**Voraussetzungen für
die Ausstellung des
AVGS-MPAV
(45.16)**

- Die/der ELB gehört zum förderfähigen Personenkreis.
- Der AVGS-MPAV muss zur Eingliederung der/des ELB notwendig sein. Das heißt, die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern.
- Die/der ELB ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des AVGS-MPAV noch nicht erfolgreich in die neue Tätigkeit vermittelt. Dabei ist eine erfolgreiche Vermittlung erst mit tatsächlicher Beschäftigungsaufnahme anzunehmen.
- Der Einsatz des AVGS-MPAV ist als wirtschaftlich anzusehen. Dies ist insbesondere beim Einsatz von AVGS für Erwerbsaufstocker zu prüfen.

(4) Bei Ablehnung der Förderung ist der/dem ELB ein Ablehnungsbescheid (VA mit Rechtsbehelfsbelehrung) auszuhändigen.

**Ablehnungsbescheid
(45.17)**

2.4 Konditionen bei Ausstellung des AVGS-MPAV

2.4.1 Gültigkeitsbeginn

Der Gültigkeitsbeginn des AVGS-MPAV entspricht in der Regel dem Tag der Antragstellung, Ausnahmen sind zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Ausgabe des AVGS sollte dabei möglichst zeitnah zur Antragstellung getroffen werden.

**Gültigkeitsbeginn
(45.18)**

2.4.2 Gültigkeitsdauer

(1) § 45 Abs. 4 S. 2 SGB III ermöglicht die zeitliche Befristung des AVGS-MPAV. Diese ist aus Gründen der Mittelbindung geboten. Über die Dauer der zeitlichen Befristung entscheidet die IFK und vermerkt sie auf dem AVGS-MPAV. Die Befristung soll nicht weniger als drei Monate betragen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet.

**Zeitliche Befristung
(45.19)**



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Gültigkeit erlischt

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- mit Ablauf der im AVGS-MPAV angegebenen Befristung oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II). Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit muss der/dem ELB bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihr/ihm die Möglichkeit zu geben, ggf. rechtzeitig einen neuen AVGS-MPAV bei der AA zu beantragen.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des AVGS-MPAV entfällt die Bindung der gE an die Förderzusage.

(2) Ist die Befristung eines AVGS-MPAV abgelaufen, die/der ELB jedoch weiterhin hilfebedürftig, kann ein neuer AVGS-MPAV ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob der Einsatz von AVGS-MPAV im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie nach wie vor als geeignetes Instrument angesehen wird oder ob die individuelle Handlungsstrategie angepasst werden sollte.

(3) Wird der ausgewählte PAV während der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV vermittlerisch für die/den ELB tätig und resultiert daraus ein Arbeitsvertrag, bei dem der Beginn des Arbeitsverhältnisses zeitnah erfolgt, aber außerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV liegt, soll für die/den ELB ein neuer AVGS-MPAV ausgestellt werden, da der beabsichtigte Erfolg der Förderung (tatsächliche Arbeitsaufnahme) noch nicht eingetreten und die Vermittlung damit noch nicht abgeschlossen ist.

2.4.3 Regionale Beschränkung

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht darüber hinaus die regionale Beschränkung eines AVGS-MPAV im Hinblick auf die für die/den ELB in Frage kommende Vermittlungsregion. Ob eine solche Beschränkung vorgenommen wird, entscheidet die IFK und vermerkt dies auf dem AVGS-MPAV.

2.4.4 Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beträgt (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn bis einschließlich 31.12.2021) 2.000 Euro bzw. 2.500 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2022) (§ 45 Abs. 6 Satz 3 SGB III).

(2) Bei Langzeitarbeitslosen (§ 18 SGB III) und behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) kann der AVGS-MPAV bis zu einer Höhe von 2.500 Euro (bis einschließlich 31.12.2021) bzw. ab dem 01.01.2022 von 3.000 Euro ausgestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung vor, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung über die tatsächliche individuelle Förderhöhe ist zu begründen (§ 35 SGB X) und zu dokumentieren.

Erlöschen der
Gültigkeit (45.20)

Zweiter AVGS (45.21)

Regionale Beschrän-
kung (45.22)

Erhöhte Vergütung
(45.23)



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Die Höhe der Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist bei Ausstellung des AVGS-MPAV festzulegen und auf dem AVGS-MPAV zu vermerken.

2.5 Einschaltung des PAV

(1) Der AVGS-MPAV berechtigt die/den ELB zur Auswahl eines nach § 178 SGB III zugelassenen Trägers.

(2) Nach Auswahl des PAV schließt die/der ELB mit dem PAV einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abzuschließen. Eine gültige Zulassung muss am Tag der Unterzeichnung des Vermittlungsvertrages vorliegen.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden werden im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine inhaltliche Überprüfung des einzelnen Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung durch die IFK ist nicht erforderlich.

(3) Liegt ein gültiger AVGS-MPAV vor, ist der Vergütungsanspruch des PAV auf Dauer gestundet und kann somit auch dann nicht gegenüber der/dem eLb geltend gemacht werden, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Anspruch des PAV gegen die BA endgültig verneint wird (§ 296 Abs. 4 SGB III).

**Vertrag nach § 296
SGB III (45.24)**

2.6 Beantragung der Vergütung

(1) Um die Auszahlung der Vermittlungsvergütung zu beantragen, müssen durch den PAV folgende zahlungsbegründende Unterlagen eingereicht werden:

- **Antrag** auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung (Original)
- **Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag** (Kopie)
- **AVGS-MPAV** (Original – nur bei der ersten Zahlung)
- **Nachweis der Trägerzulassung** (nur bei erstmaliger Einlösung eines AVGS-MPAV bei der jeweiligen gE oder wenn eine Folgezulassung erteilt wurde):
Ob eine gültige Zulassung
 - am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages,
 - am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und
 - am Tag der Beschäftigungsaufnahme

vorliegt, ist bei der Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind dort keine

**Notwendige Unterla-
gen (45.25)**



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen.

Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Akkreditierung / Zulassung > Entzogene Trägerzulassungen“ zur Verfügung.

- **Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung** des Arbeitgebers (Original): Wird für die/den ELB ein Eingliederungszuschuss (EGZ) beantragt, sind vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie dem Antrag auf EGZ abzugleichen und ggf. vorhandene Abweichungen aufzuklären.

(2) Um den Restbetrag (zweite Zahlung) geltend zu machen, ist neben dem zweiten Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung (Original) auch die weitere Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original) einzureichen, auf der die sechsmonatige Beschäftigung bestätigt wird.

2.7 Prüfung des Antrags und finanzielle Abwicklung

2.7.1 Rechtliche Einordnung

(1) Über die Zahlung der Vermittlungsvergütung an den PAV entscheidet die für den Wohnort der/des ELB zuständige gE (§ 36 SGB II).

Örtliche Zuständigkeit (45.26)

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die Vermittlungsvergütung stellt einen Verwaltungsakt dar, der gegenüber dem PAV erlassen wird. Damit ist der Widerspruch zulässig.

Auszahlungsentscheidung als VA (45.27)

(3) Die Vergütung für die Maßnahme wird „mit ihrem Entstehen“ fällig (§ 41 SGB I), d.h. wenn die Leistung des Maßnahmeträgers an die/den ELB erbracht ist. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den PAV wird die Vergütung wie festgelegt ausgezahlt.

Fälligkeit (45.28)

(4) Die Zahlung von Verzugszinsen an den PAV ist mangels Rechtsgrundlage für die Verzinsung ausgeschlossen.

2.7.2 Erfolgreiche Vermittlung

Die Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt ein gültiger Vermittlungsvertrag vor.
- Es lag zu jedem der relevanten Stichtage (2.6) eine gültige Trägerzulassung vor.

Vermittlung innerhalb Gültigkeit AVGS (45.29)



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die Arbeitsaufnahme erfolgte innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV. Maßgebliches Ereignis ist dabei der Eintritt des Vermittlungserfolges im Sinne der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz (z. B. MiLoG) oder die guten Sitten.

2.7.3 Versicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Das von dem PAV vermittelte Beschäftigungsverhältnis muss versicherungspflichtig sein (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA (Arbeitslosenversicherung).

(2) Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der/dem ELB nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Nachweise unter Beachtung der §§ 20, 21 SGB X verlangt werden. Ein solcher Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers darstellen.

2.7.4 Rolle des PAV bei der Vermittlung

(1) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des PAV zustande gekommen sein. Dies ist der Fall, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Der PAV hat durch seine Tätigkeit den Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie der Beschäftigungsaufnahme aktiv herbeigeführt (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB).
- Der PAV ist nicht als sog. Nachweismakler tätig geworden, d.h. er hat nicht lediglich Hinweise gegeben, die zum Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen der/dem ELB und dem Arbeitgeber geführt haben (z. B. Ausgabe von Arbeitgeberadressen, Hinweise auf Stellenangebote in Medien).
- Der PAV hat nicht lediglich die Selbstsuche des/der ELB nach einer Beschäftigung unterstützt, z. B. durch Bewerbercoaching i. S. d. Optimierung von Bewerbungsunterlagen, Training von Vorstellungsgesprächen.

**Versicherungspflicht
(45.31)**

**Vermittlung ins EU-/
EWR-Ausland (45.32)**

Rolle des PAV (45.33)



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Der Kontakt der/des ELB zum Arbeitgeber hinsichtlich der aktuell zu besetzenden Stelle war noch nicht hergestellt.
- Der PAV hat den Kontakt zwischen der/dem ELB und dem Arbeitgeber direkt hergestellt. Dies ist nicht der Fall, wenn zwei PAV so kooperieren, dass ein PAV einen Vermittlungsvertrag mit der/dem ELB abschließt, jedoch der Kontakt zum Arbeitgeber durch den anderen PAV hergestellt wird.

(2) Der PAV ist als unabhängiger Makler zwischen Arbeitgeber und der/dem ELB vermittlerisch tätig. Diese Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn entweder wirtschaftliche und/oder persönliche Verflechtungen bestehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn

**Unabhängigkeit des
PAV (45.34)**

- der PAV an dem Unternehmen des Arbeitgebers in einem wirtschaftlich erheblichen Maße beteiligt ist oder umgekehrt,
- ein hinter dem PAV und dem Arbeitgeber stehender weiterer Dritter beide Firmen „beherrscht“,
- ein:e Geschäftsführer:in des PAV gleichzeitig Geschäftsführer:in des Arbeitgebers ist, es sich also um dieselbe natürliche Person handelt,
- die für die Einstellung der/des ELB beim Arbeitgeber verantwortliche Person (z. B. Personalverantwortliche:r, Einstellungsbefugte:r) mit dem PAV identisch ist,
- der PAV, bzw. Beschäftigte des PAV, auch gleichzeitig beim Arbeitgeber beschäftigt ist,
- der PAV mit dem Arbeitgeber persönlich verflochten ist (z.B. als Ehepartner:in des Arbeitgebers).

(3) Die Vermittlung durch den PAV eines Zeitarbeitsunternehmens zu einem anderen Zeitarbeitsunternehmen (Konkurrenten) ist zulässig, wenn beide Unternehmen die o.g. Kriterien der Unabhängigkeit erfüllen und weder eine rechtliche Identität noch eine enge wirtschaftliche bzw. personelle Verflechtung beider Unternehmen vorliegt.

**Zeitarbeitsunternehmens
(45.35)**

Bei der Beurteilung der gemeinsamen Identität und Verflechtung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des PAV.

(4) Die Vermittlung durch ein Tochterunternehmen des Arbeitgebers an diesen ist nicht möglich.

**Tochterunternehmen
(45.36)**

(5) Auffälligkeiten bei den o.g. Punkten sind zu klären. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

2.7.5 Auszahlung der Vergütung

(1) Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich jeweils nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

**Beschäftigungsdauer
(45.38)**



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Die Vermittlungsvergütung wird dem PAV auf Antrag wie folgt ausbezahlt (§ 45 Abs. 6 S. 5 SGB III):

- Die erste Zahlung von 1.000 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn bis einschließlich 31.12.2021) bzw. 1.250 Euro (für Gutscheine mit einem Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2022) wird geleistet, wenn die durch den PAV vermittelte Beschäftigung mindestens sechs Wochen ausgeübt wurde.
- Der Restbetrag (zweite Zahlung) wird nach einer mindestens sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

(3) Für die zahlungsrelevante Dauer der Beschäftigung gelten Zeiten ohne Arbeitsentgelt als unschädliche Unterbrechung. Sie verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Betrachtungszeitraum.

(4) Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung ist nach § 45 Abs. 6 Satz 6 SGB III ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die/der ELB während der vergangenen vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung bereits mehr als drei Monate versicherungs-pflichtig beschäftigt war. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (§ 72 SGB IX) handelt.

(5) Verweigert der Arbeitgeber die Bestätigung zur Beschäftigungsdauer, genügt im Ausnahmefall eine entsprechende schriftliche Erklärung der/des ELB. Sollten Zweifel an der Darstellung existieren, können zusätzlich der Arbeitsvertrag im Original sowie die letzte Gehaltsabrechnung bei der Prüfung einbezogen werden.

3. Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 IT-Verfahren

(1) COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

(2) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Ausstellung des AVGS-MPAV sowie dessen Ausstellung (Druck der BK-Vorlage) erfolgen in COSACH, Verfahrenszweig AMP. Das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen (Vermittlungsvergütung) wird ebenfalls in COSACH dokumentiert.

(3) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist stets auf einen datenschutzkonformen Umgang zu achten: Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67

Auszahlung der Vermittlungsvergütung (45.39)

Unschädliche Unterbrechungen (45.40)

COSACH (45.41)

Sozialdatenschutz (45.42)



Anlage 3 zur Weisung 202201010

Gültig ab: 13.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. Vermerke im Profiling, Registerkarte Förderung entscheiden) erfasst werden.

3.2 Zentrale BK-Vorlagen

(1) Es stehen zentrale BK-Vorlagen zum AVGS-MPAV zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

**Zentrale BK-Vorlagen
(45.43)**

(2) Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum AVGS-MPAV selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen.

3.3 Dokumentation

(1) Da es sich bei dem AVGS-MPAV um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen.

**Dokumentations-
pflichten
(45.44)**

Dies gilt insbesondere für die

- Entscheidung über die Ausstellung eines AVGS-MPAV,
- Festlegung einer zeitlichen Befristung oder regionalen Einschränkung,
- Höhe der Vergütung bei Zugehörigkeit zu den besonderen Personengruppen des § 45 Abs. 6 Satz 4 SGB III,
- Entscheidung über die Ausgabe eines weiteren AVGS-MPAV, wenn die Gültigkeitsdauer des ersten AVGS-MPAV abgelaufen ist, ohne dass es zu einer erfolgreichen Vermittlung (Beschäftigungsaufnahme) gekommen ist,
- Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen.

(2) Wird die/der ELB während der Gültigkeitsdauer eines AVGS-MPAV nicht durch den PAV in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und findet aus diesem Grund mit der/dem ELB ein Folgegespräch statt, werden dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen dokumentiert.

**Folgegespräch
(45.45)**

3.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. COSACH liefert die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben für Mittelvormerkungen und Auszahlungsanordnungen.

ERP/SAP (45.46)

Informationen, Weisungen und Anwenderhilfen zu ERP finden Sie im Intranet unter Interne Dienstleistungen > Finanzen.

(2) Für den AVGS-MPAV sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Kontierung (45.47)



Anlage 3 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.5 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung.

Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

**Berichterstattung
und Controlling
(45.48)**

3.6 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.

**Aufbewahrungsfrist
(45.49)**